

Datum: 06.05.2022

Verwaltungsvorlage

Geschäftsbereich Oberbürgermeister
Wirtschaftsförderung und Tourismus

Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat	Termin	Tagesord- nungsart	TOP	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Bürgermeisterberatung	16.05.2022	nicht öffentlich				
Wirtschaftsförderungsausschuss	13.06.2022	öffentlich				
Ältestenrat	27.06.2022	nicht öffentlich				
Stadtrat	05.07.2022	öffentlich				

Inhalt: 2. Rechtsverordnung der Stadt Plauen über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2022 nach § 8 Abs. 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz anlässlich des Stadtfestes „Plauener Herbst“, am 11.09.2022

Grundlage: § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589)

**Beraten und
abgestimmt:**

**Beschlüsse die
aufzuheben bzw.
zu ändern sind:**

**Verantwortlich für
Durchführung:** Wirtschaftsförderung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Plauen beschließt die 2. Rechtsverordnung der Stadt Plauen über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2022 nach § 8 Absatz 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz anlässlich des Stadtfestes „Plauener Herbst“ am Sonntag, dem 11.09.2022, begrenzt auf ausgewählte Straßenzüge in den Bereichen Einkaufsinnenstadt und Rosa-Luxemburg-Platz (Anlagen 1 und 2).

Sachverhalt:

1. Grundlagen

§ 8 Abs. 1 SächsLadÖffG ermächtigt die Gemeinden durch Rechtsverordnung, abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG, die Öffnung von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus besonderem Anlass an jährlich bis zu vier Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr zu gestatten.

Folgende Sonntage sind nach § 8 Abs. 3 SächsLadÖffG nicht freizugeben: der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der Volkstrauertag, der Totensonntag und der 24. Dezember, soweit er auf einen Sonntag fällt. Gesetzliche Feiertage nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen dürfen nicht für eine Öffnung von Verkaufsstellen freigegeben werden.

2. Anlass und Entscheidungsvorbereitung

Bereits in den vergangenen Jahren ergingen Rechtsverordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen. In Vorbereitung dieser Rechtsverordnung werden folgende Beteiligte durch die Stadt Plauen angehört: der Handelsverband Sachsen e. V., ver.di Bezirk Vogtland-Zwickau, die Ev.-Luth. Superintendentur Plauen, die Römisch-Katholische Pfarrei Herz-Jesu und die IHK Südwestsachsen (Regionalkammer Plauen). Die Stellungnahmen werden entsprechend nachgereicht.

3. Verkaufsoffener Sonntag am 11.09.2022

§ 8 Abs. 1 SächsLadÖffG erlaubt die Öffnung von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus besonderem Anlass.

Prägender Anlass für die Verkaufsöffnung am 11.09.2022 ist das Stadtfest „Plauener Herbst“ im Zusammenhang mit dem 900jährigem Stadtjubiläum.

Der „Plauener Herbst“ wird viele Plauerer und Gäste zu einem Besuch der Stadt motivieren. Insgesamt werden für Sonntag, den 11.09.2022 ca. 22.000 Besucher erwartet.

„Plauener Herbst“ in der Plauener Innenstadt:

Das Stadtfest, das vom 9. – 11. September 2022 stattfindet, hat eine mehr als 20jährige Tradition. Nach pandemiebedingter 2-jähriger Pause findet der „Plauener Herbst“ erstmals wieder statt. Es wird davon ausgegangen, dass in diesem Jahr deshalb – und auch dank des intensiven Bewerbens des Festes - besonders viele Einwohner der Stadt und Gäste aus dem angrenzenden sächsischen, thüringischen und oberfränkischen Vogtland das Fest besuchen werden. Verschiedene kulturelle Veranstaltungen auf der Bühne am Altmarkt und an anderen Standorten im Stadtzentrum sowie zahlreiche gastronomische Angebote und die Angebote der ambulanten Händler locken in das Plauener Stadtzentrum. Vom Veranstalter, der Initiative Plauen e.V. werden insbesondere am Sonntag, dem 11.09.2022 ca. 20.000 Besucher in der Innenstadt erwartet.

Für die herkömmliche Ladenöffnung ohne Event an einem Samstag wird für 2022 im Zeitraum von 12-18 Uhr eine Passantenfrequenz von 15.600 Personen eingeschätzt:

An einem Samstag bei herkömmlicher Ladenöffnung ohne Event in der unmittelbaren Innenstadt (s. Anlage 2) im Zeitraum von 12-18 Uhr erreicht die Passantenfrequenz ca. 19.800 Personen. Zu diesem Ergebnis führt die Hochrechnung der letzten Passantenfrequenzmessung am 21.04.2018 (3.300 Personen/Stunde). Die von der Firma Stadt + Handel 2013 durchgeführte Zählung bestätigt eine durchschnittliche Passantenfrequenz in der Innenstadt von etwas mehr als 3000 Personen/Stunde.

Nach Einschätzung der relevanten Einzelhandelsunternehmen am Standort erreicht die Passantenfrequenz gegenwärtig ca. 80 % des Niveaus vor der Pandemie, d.h. ca. 2.600 Personen/Stunde.

Damit übersteigt das allein durch die Anziehungskraft des Stadtfestes „Plauener Herbst“ prognostizierte Besucheraufkommen deutlich das Passantenaufkommen bei herkömmlicher Ladenöffnung in der Innenstadt an einem Vergleichstag.

„Plauener Herbst“ am Rosa-Luxemburg-Platz:

Im Rahmen des Stadtfestes „Plauener Herbst“ findet am Rosa-Luxemburg-Platz und in der Veranstaltungshalle von Möbel biller am 11.09.2022 eine „KinderPartyAktion“ statt.

Die KinderPartyAktion wird mit abwechselnden lokalen Musikgruppen, vor dem Möbelhaus biller auf dem Rosa-Luxemburg-Platz, gefeiert. Ergänzt wird das musikalische Programm auf dem Platz mit Glücksrad, lustigem Pfeilewerfen und Ponyreiten. Für die Verpflegung der Gäste sorgen Imbiss- und Getränkestände mit traditionellen vogtländischen Spezialitäten wie Roster und Steaks, Eis sowie alkoholfreien und alkoholischen Getränken.

In der Veranstaltungshalle wird der Spiel-Spaß-Kinder-Treff Hauptakteur sein. Angeboten werden den Kids interessante Spiele, Hüpfburgen, Clownerie, einer Zaubershow, Kinderschminken, Disco, Zuckerwatte, Popcorn, Waffeln mit Schlagschaum, Crêpes, Getränke und vieles mehr.

Die Veranstaltung wird ab August 2022 in den lokalen und sozialen Medien vielfältig beworben.

Erfahrungsgemäß werden wieder viele Besucher erwartet. Mit einem mehrfachen Wechsel der Gäste wird gerechnet. Die Veranstaltungshalle bietet bestuhlt Platz für 850 Gäste.

Für die „KinderPartyAktion“ am 11.09.2022 werden ca. 2.500 Besucher prognostiziert.

(zum Vergleich: zum „Vogtländischen Musiktag mit Straßenfest“ am 07.01.2020 kamen 3.032 Besucher) Die niedrigere Besucherprognose resultiert aus den Besucherfrequenzen der letzten 3 Monate 2021, die in Auswirkung der Pandemie 23 % unter den durchschnittlichen Besucherfrequenzen der Vorjahre lagen.

Dem steht eine Frequentierung von ca. 1.100 Personen im Vergleichszeitraum an einem Samstag (z.B. am 12.01.2019 = 1218 Besucher, 11.01.2020 = 1583 Besucher) ohne Veranstaltung in diesem Gebiet gegenüber.

Diese Angaben beziehen sich auf Daten ohne Pandemieeinschränkungen.

Da die aktuelle Kundenfrequenz noch nicht das Niveau der Vor-Pandemie-Jahre erreicht hat, wären als Basis für einen realistischen Vergleich diese Angaben ebenfalls um 23 % zu reduzieren, sodass sich Vergleichszahlen von 938 bzw. 1.218 Personen ergeben würden. Damit übersteigt das allein durch die Anziehungskraft der „KinderPartyAktionShow mit Straßenfest“ erreichte Besucheraufkommen deutlich das Passantenaufkommen bei herkömmlicher Ladenöffnung am Rosa-Luxemburg-Platz an einem Vergleichstag.

4. Festlegung des Gebietes

Die Gemeinden werden ermächtigt, vier Sonntage im Jahr durch Rechtsverordnung zu bestimmen, an denen aus besonderem Anlass Verkaufsstellen auch an Sonntagen geöffnet sein dürfen (§ 8 Abs. 1 S. 1 SächsLadÖffG). Die Gestattung entfaltet dabei Wirkung für das gesamte Gemeindegebiet, kann aber nach § 8 Abs. 1, S. 4 SächsLadÖffG auf bestimmte Ortsteile und Handelszweige beschränkt werden. Ebenso wie bei der Entscheidung, ob und wann ein verkaufsoffener Sonntag stattfindet, ist auch die Entscheidung, ob und wie das Gebiet der Ladenöffnung begrenzt wird, eine Ermessensentscheidung. Innerhalb dieser hat die Gemeinde die widerstreitenden Interessen gegeneinander abzuwägen. Dabei ist insbesondere das Interesse des Arbeitnehmers an einem freien, erholsamen Sonntag zu berücksichtigen.

Die räumliche Ausdehnung der Verkaufsöffnung unter Berücksichtigung der Besucherströme des Stadtfestes „Plauener Herbst“ in der Innenstadt umfasst das mit dem Einzelhandelskonzept der Stadt Plauen definierte Gebiet der Einkaufsinnenstadt - in nördlicher Richtung begrenzt bis zum Abzweig Stresemannstraße der Bahnhofstraße. (s. Anlage 1)

Die räumliche Ausdehnung der Verkaufsöffnung der im Zusammenhang mit dem „Plauener Herbst“ stattfindenden „KinderPartyAktion“ am Rosa-Luxemburg-Platz umfasst den Bereich der Verkaufsstellen Rosa-Luxemburg-Platz 7 sowie des Nahversorgungszentrums Rosa-Luxemburg-Platz mit den Anschriften Rosa-Luxemburg-Platz 5, Kasernenstraße 1, Neundorfer Straße 171, Neundorfer Straße 173, Liebknechtstraße 96 bis 100 in 08523 Plauen. (s. Anlage 2)

Damit wird der Intension des § 8 Abs. 1 S. 4 SächsLadÖffG gefolgt:

Rein formal gesehen könnte man annehmen, der Begriff "Ortsteil" meint lediglich Ortsteile im Sinne der SächsGemO und damit diejenigen Ortsteile, die in der Hauptsatzung der Stadt Plauen genannt sind. Eine solche Betrachtungsweise wäre aber zu restriktiv und würde zu praxisuntauglichen Ergebnissen führen, die den Arbeitnehmerschutz vernachlässigen würden. Daher ist der Begriff weiter auszulegen und erfasst über seinen Wortlaut hinaus auch einzelne Anschriften bzw. Straßenzüge. Hierfür sprechen die folgenden Erwägungen: Andere Ladenöffnungsgesetze verwenden den Begriff "Bezirke". Unproblematisch erfasst dieser Begriff auch Stadtteile. Der sächsische Gesetzgeber hat den Begriff "Ortsteile" gewählt.

Es ist aber nicht erkennbar, dass er sich durch diese Formulierung bewusst von den Regelungen in anderen Landesgesetzen abheben wollte. Vielmehr wird die Bezeichnung synonym für den Begriff "Bezirke" verwendet. Die Bezeichnung "Ortsteil" ist also eher umgangssprachlich zu verstehen und nicht im Lichte der SächsGemO auszulegen.

Das stärkste Argument für eine weite Auslegung des Begriffes "Ortsteil" ergibt sich aus dem Sinn und Zweck des Ladenöffnungsgesetzes. Dieses Gesetz dient dem Arbeitnehmerschutz. Es will vermeiden, dass der Arbeitnehmer über Gebühr in Anspruch genommen wird. Deshalb ist die Ladenöffnung an Sonntagen nur ganz ausnahmsweise gestattet.

Würde man den Begriff "Ortsteil" restriktiv auslegen, könnten lediglich die in der Hauptsatzung der Stadt Plauen bezeichneten Ortsteile von der Ladenöffnung ausgenommen werden, nicht aber die Stadtteile der Stadt Plauen. Die Ladenöffnung könnte somit stadintern nicht gebietsbezogen eingeschränkt werden, sondern die Öffnung von Verkaufsstellen wäre zwangsläufig auch in allen Stadtgebieten zulässig, die von dem besonderen Anlass, der die sonntägliche Ladenöffnung rechtfertigt, nicht profitieren. Der zu erwartende Mehrwert für die Händler in den weniger profitierenden Stadtgebieten wäre zwar gering, gleichwohl müssten deren Arbeitnehmer aber auf ihre sonntägliche Erholung verzichten. Eine solche Lesart des Wortes "Ortsteil" widerspricht also dem Schutzzweck des Gesetzes, da die Arbeitnehmerinteressen nicht sachgerecht geschützt werden könnten.

5. Beschränkung der Öffnungszeiten

Die Beschränkung der Öffnungszeiten am verkaufsoffenen Sonntag von 12 bis 18 Uhr hat ihre gesetzliche Grundlage in § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG.

Mit der Reduzierung der Ladenöffnungszeit auf sechs Stunden verringert sich die Belastung für die betroffenen Arbeitnehmer des Einzelhandels. Die Öffnung der Ladengeschäfte ab 12 Uhr ermöglicht allen Beschäftigten die Teilnahme an den Hauptgottesdiensten und Störungen der religiösen Veranstaltungen werden vermieden.

Mit dieser Regelung entwickelt sich für die betroffenen Arbeitnehmer die Arbeitsbelastung nicht über Gebühr. Durch die Arbeitgeber sind die einschlägigen Arbeitnehmerschutzvorschriften einzuhalten.

6. Erlass, Veröffentlichung und Inkrafttreten

Gemäß der sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Plauen ist der Stadtrat für den Erlass der Rechtsverordnung zuständig.

Anlagen:

Anlage 1:

Flurkarte zum Geltungsbereich der Verkaufsöffnung in der Einkaufsinnenstadt am Sonntag, dem 11.09.2022

Anlage 2:

Flurkarte zum Geltungsbereich der Verkaufsöffnung am Rosa-Luxemburg-Platz am Sonntag, dem 11.09.2022

Finanzielle Auswirkungen

Hat der Beschluss finanzielle Auswirkungen?		<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Aufwendungen/Auszahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro			
Erträge/Einzahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro			
Städtischer Eigenanteil zur Umsetzung des Beschlusses in Euro			
Folgekosten des Beschlusses		<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, in der Begründung dargestellt
Abstimmung mit der Kämmerei ist erfolgt?		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
<u>Anmerkungen:</u>			

Veranschlagung der finanziellen Auswirkungen des Beschlusses

Bereits veranschlagt?	<input type="checkbox"/> ja
-----------------------	-----------------------------

Veränderung zum Planansatz				<input type="checkbox"/> neu	<input type="checkbox"/> mehr	<input type="checkbox"/> weniger
Haus- halts- jahr	Betrag in Euro	Teilhaushalt	Nummer			
			<input type="checkbox"/> Produkt <input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> E-Liste <input type="checkbox"/> INST-Liste <input type="checkbox"/> Z-Liste			
	<input type="checkbox"/> Aufwand/Auszahlung im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Investitionstätigkeit	<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit			
	<input type="checkbox"/> Ertrag/Einzahlung im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Investitionstätigkeit	<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit			

 Steffen Zenner
 Unterschrift liegt im Original vor